



JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria

Geschäftsordnung der Technischen Kommission Jiu Jitsu (TK)

Präambel:

Die Mitglieder der TK wirken in diesem Gremium zur Förderung von Lehre und Technik nach dem Prinzip der Freiwilligkeit mit und werden durch das JJVÖ Präsidium nach Kräften und im gegenseitigen Vertrauen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt.

1. Zweck

- 1) Die technische Kommission Jiu-Jitsu (TK) stellt gemäß den Statuten des JJVÖ § 15 Pkt 1 lit a) bis e) und § 16 das verantwortliche Fachorgan für Lehre und Technik.
- 2) Sie zielt insbesondere darauf ab, den gemäß der JJVÖ Statuten § 2 festgeschriebenen Verbandszweck Jiu-Jitsu mit all seinen Spielarten als Selbstverteidigungssystem, Mattenkampfsport und Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen Budo-Begriffs, sowie verwandte Kampfsportarten und Selbstverteidigungssysteme zu verbreiten und weiterzuentwickeln.

2. Mitglieder und Wahl der technischen Kommission Jiu-Jitsu

- 1) Die technische Kommission bilden Dantragende der betreffenden Kampfsportart, die für die Dauer einer Funktionsperiode von fünf Jahren von der Dantragenden-Vollversammlung nominiert werden (Ausnahme Senat 1, siehe weiter unten), wobei Verlängerungen nach Ablauf zulässig sind.
- 2) Scheiden einzelne Mitglieder der TK innerhalb der gewählten Periode aus, können sie durch die TK auf restliche Dauer der Funktionsperiode nachbesetzt werden. Die Nachbesetzung erfolgt jeweils durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des jeweiligen Senats und ist durch den Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ innerhalb von drei Wochen zu bestätigen oder abzulehnen.

JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria



3) Die technische Kommission (TK) besteht aus dem:

- Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ und den weiteren Senaten:
- Senat 2 „Jiu-Jitsu Stilrichtungen und Prüfungswesen“
- Senat 3 „Staatliche Aus- und Fortbildung“
- Senat 4 „Sports4All - Vielfalt und Prävention im JJVÖ“
- Senat 5 „Parasport“

Bei Bedarf können in Abstimmung und Zustimmung des Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ zusätzliche Senate und/oder Referate innerhalb des jeweiligen Senats geschaffen werden. Die Mindestgröße eines Senates besteht aus 5 Senatsmitgliedern bzw. 7 Mitglieder im Senat 1.

4) Der Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ besteht aus zumindest sieben stimmberechtigten Mitgliedern und wählt daraus den/die

- TK-Vorsitzende/r „TK-Leitung und Budo“
- Vorsitzende/r „TK-Leitung und Budo“
- TK-Vorsitzende/r-Stellvertreter/in
- TK-Koordinator/in
- TK-Koordinator/in-Stellvertreter/in

5) Mitglieder der TK und ihrer sonstigen Senate können nur natürliche Personen sein. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Weitergabe des persönlichen Stimmrechts ist nicht möglich. Um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit jeder Untergruppe zu gewährleisten, soll jeder Senat nach seiner Konstituierung selbst über die ständige stimmberechtigte Mitgliederanzahl entscheiden.

6) Für zur Bearbeitung von speziellen Themen/Fällen in die Senate geholte (beratende) Beiräte/Spezialisten bzw. Spezialistinnen/Fachkräfte besteht kein Stimmrecht.

7) Die Einberufung zu einer „Großen TK-Sitzung“ (alle Senate und deren Mitglieder werden zur Teilnahme eingeladen) erfolgt durch den/die TK-Vorsitzende/n bzw. dessen/deren dazu beauftragte/n Stellvertreter/in oder den/die TK-Koordinator/in.

JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria



- 8) Sitzungsort, Zeit und Tagesordnung werden den TK-Mitgliedern zumindest 14 Tage vor dem Sitzungsdatum per E-Mail bekannt gemacht.
- 9) Die Beschlussfassung in der „Großen TK-Sitzung“ kann gegen Vorankündigung mit persönlicher Anwesenheitspflicht verbunden sein. Es kann die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten alternativ auch via vorherige, zeitgleiche oder nachfolgende E-Mail-Abstimmung oder über persönliche telefonische oder internetmäßige Zuschaltung erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die TK-Vorsitzende (bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/in).

3. Aufgaben der technischen Kommission

- 1) Der technischen Kommission und ihren Senaten mit ihren Untergruppen (Referate) obliegen unter anderem folgende Angelegenheiten:
 - Prüfung der Anträge für Verleihungen und Titel
 - Beschlussfassung Organisation Budo im JJVÖ
 - Regelung des Prüfungswesens
 - Beschlussfassung zu Anerkennungen
 - Unterstützung des Jiu Jitsu Breiten- und Fitnesssports
 - Organisation und Durchführung interner Schulungen und Fortbildungen
 - Prüfung auf Anerkennung von Stilrichtungen und Schulen (RYU)
 - Kooperation mit artverwandten Kampfstilen und Sportarten
 - Qualitätssicherung und Monitoring von Mindeststandards für Graduierungen
 - Wahrnehmung der Interessen der weiblichen Jiu Jitsu Sportlerinnen
 - Schwerpunktsetzungen bei der Jiu Jitsu Aus- und Fortbildung für Frauen
 - Schwerpunktsetzungen bei der Jiu Jitsu Aus- und Fortbildung für Kinder
 - Schwerpunktsetzungen bei der Jiu Jitsu Aus- und Fortbildung für Sportler/innen mit Handicap
 - Bestellung und Entsendung von Prüfer/innen und deren Beisitzer/innen
 - Organisation von DK-Workshops
 - Organisation und Abhaltung von Dan-Prüfungsvorbereitungen
 - Ausbildung zu Jiu Jitsu Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Instruktoren/Instruktorinnen Jiu Jitsu Trainer/innen und Diplomtrainer/innen
 - Aus- und Fortbildungsaktivitäten



JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria

- Gesundheitliche Aspekte zum JJ, Verletzungsvorbeugung und Erste Hilfe
- Unterstützung des JJVÖ-Präsidiums in fachtechnischen Fragen
- Safe Sport Agenden, Genderkompetenz, LGBTIQ+ Agenden
- Aus- und Weiterbildung und Lizenzierung von Prüfern/Prüferinnen

- 2) Der/Die TK-Koordinator/in der technischen Kommission organisiert und koordiniert die interne und externe Kommunikation sowie die Begutachtung von Anträgen und bringt Beschlussfassungen der TK und/oder der Senate dem Präsidium zur Kenntnis.

4. Beschlussfassungen der Senate

- 1) Die Sitzungsorganisation der Senate und deren Untergruppen obliegt den Senatsvorsitzenden (bei deren Verhinderung den Senatsvorsitzenden-Stv) nach jeweiliger Bedarfs- und Dringlichkeitslage.
- 2) Die Beschlussfassung kann gegen Vorankündigung mit persönlicher Anwesenheitspflicht verbunden sein. Es kann die Beschlussfassung alternativ auch via E-Mail-Abstimmung oder über persönliche telefonische oder internetmäßige Zuschaltung erfolgen
- 3) Die Beschlüsse in den Senaten 2 bis 5 (und gegebenenfalls weiteren Senaten) erfolgen durch einfache Mehrheit aller teilnehmenden Mitglieder (mindestens 50% Teilnahmeerfordernis) des jeweiligen Senats.
- 4) Beschlüsse des Senates 1 „TK-Leitung und Budo“ erfolgen durch eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Senatsmitglieder (mindestens 50 % Teilnahmeerfordernis).
- 5) Beschlüsse der einzelnen Senate sind an den Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ zwecks Bestätigung weiterzuleiten. Erfolgt binnen drei Wochen ab Einlangen eines Senatsbeschlusses kein S 1 Widerspruch, gilt der Entscheid als bestätigt. Eine Ablehnung durch den Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit erfolgen.

JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria



- 6) Alle TK-Beschlüsse sind vom Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ zu dokumentieren. Bestätigte Entscheide werden durch den/die TK-Koordinator/in dem JJVÖ-Präsidium zur Kenntnis gebracht.
- 7) Verbindliche Fachentscheidungen können nur von der Technischen Kommission getroffen werden. Wirtschaftliche Entscheidungen zur Umsetzung von Beschlüssen sind jedenfalls Angelegenheit des Präsidiums und von diesem zu bestätigen.

Widerspricht der Vorstand des JJVÖ einer Fachentscheidung der technischen Kommission, die wirtschaftliche Auswirkungen im Sinne § 15 Art. 3 hat, so kann der Vorstand einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird dem Präsidium zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Das Präsidium trifft im entsprechenden Fall eine verbindliche Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

5. Mitglieder und Aufgaben des Senat 1 „TK-Leitung und Budo“

- 1) Mitglieder des Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ müssen aktive Mitglieder des JJVÖ sein und werden nicht von der Vollversammlung der Dantragenden gewählt, sondern werden Kraft ihrer hohen Graduierung und persönlichen Fähigkeiten, nach einem Beschluss der entscheidungsbefugten Dantragenden, von den bestehenden Senatsmitgliedern zur aktiven Teilnahme als ständige Mitglieder des Senats „TK-Leitung und Budo“ eingeladen.
- 2) Der Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ besteht aus zumindest sieben ständigen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie müssen mindestens den 6. Dan Jiu Jitsu innehaben und das 45. Lebensjahr vollendet haben. Neben den ständigen Mitgliedern können nicht ständige Mitglieder (ohne Stimmrecht) zur beratenden Teilnahme eingeladen werden.
- 3) Die Sitzungen des Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ erfolgen nach Bedarf und werden von dem/der zuständigen Senatsvorsitzenden (bei dessen/deren Verhinderung durch den/die TK-Vorsitzende/n und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die TK-Vorsitzende/n-Stellvertreter/in) organisiert.
- 4) Den Senatsvorsitz führt der/die höchstgraduierte und älteste Dantragende des JJVÖ. Bei dessen/deren Verhinderung vertritt ihn/sie der/die älteste der höchstgraduierten Dantragenden.



JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria

- 5) Für einen Beschluss (Persönlich oder elektronisch) der entscheidungsbefugten Dantragenden ist der Entscheid von zumindest 50 % der Senat 1 Mitglieder sowie deren Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- 6) Der Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ beurteilt und entscheidet über:
 - Beschlüsse der einzelnen Senate
 - Verleihungen von Dangraduierungen
 - Verleihungen für den 6. Dan Jiu Jitsu und höher
 - Verleihungen und Anerkennungen von Titeln, wie Renshi, Shihan, Kyoshi und Hanshi
 - Einberufung der Jiu Jitsu Dantragenden Vollversammlung

6. Die Jiu Jitsu Dantragenden-Vollversammlung:

- 1) Aufgabe der Vollversammlung:
 - a. Wahl der technischen Kommission und Senate (mit Ausnahme Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ durch einfache Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Dantragenden.
 - b. Wahlberechtigt ist jede/r JJVÖ Dantragende, der/die über eine JJVÖ Dantragenden-Urkunde (erworben durch Prüfung, Anerkennung oder Verleihung) verfügt und den JJVÖ-Mitgliedsbeitrag des Jahres der Dantragenden-Vollversammlung oder des vorangehenden Jahres entrichtet hat. Das Wahlrecht ist persönlich und nicht übertragbar.
- 2) Die Einberufung der Dantragenden-Vollversammlung obliegt der technischen Kommission und hat innerhalb von 12 Monaten nach der ordentlichen Generalversammlung mit Wahl des JJVÖ-Vorstandes zu erfolgen. Bei Fristüberschreitung erfolgt die Einberufung durch das Präsidium des JJVÖ. In diesem Fall übt die TK ihre Aufgaben bis zur erfolgten Neuwahl weiterhin aus.
- 3) Anträge und Wahlvorschläge zu den Senaten an die JJ Dantragenden-Vollversammlung müssen bis spätestens 8 Werktage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch an den Senat 1 „TK-Leitung und Budo“ eingebracht werden.